

Das Kantonsgericht erlässt gestützt auf Art. 43 lit. b, Art. 44 Abs. 1 und Art. 99 des Gerichtsgesetzes und Art. 18 Abs. 1 lit. b der Gerichtsordnung folgende

Richtlinien zu den Fristen und zur Feststellung des Ausbleibens an der Verhandlung

I. Ausbleiben an der Verhandlung

Wer auf Vorladung hin innert einer halben Stunde – im Schlichtungsverfahren innert einer Viertelstunde – nach der festgesetzten Zeit unentschuldig nicht erscheint, kann als ausgeblieben betrachtet werden.

II. Fristen im Zivilprozess

1. Grundsatz

Das Gericht bemisst die Dauer einer Frist nach pflichtgemäsem Ermessen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls, namentlich die Art, der Umfang und die Dringlichkeit des Prozesses, zu würdigen.

Die folgenden Fristen gelten als Regel.

2. Fristen in einzelnen Verfahren und Prozessstadien

2.1 *Schlichtungsverfahren*

Die Frist für eine schriftliche Stellungnahme im Schlichtungsverfahren beträgt zehn Tage.

2.2 *Ordentliches Verfahren*

Im ordentlichen Verfahren werden dreissig Tage für die Klageantwort und je zwanzig Tage für eine allfällige Replik und Duplik angesetzt.

Die Frist für das Nachholen der Klageantwort beträgt zehn Tage.

2.3 *Vereinfachtes Verfahren*

Im vereinfachten Verfahren werden zwanzig Tage für die Klageantwort und je zehn Tage in einem allfälligen weiteren Schriftenwechsel angesetzt.

2.4 *Summarisches Verfahren*

Die Frist für eine schriftliche Stellungnahme im summarischen Verfahren beträgt zehn Tage.

Bleibt die Gesuchsantwort aus, wird keine Nachfrist zum Nachholen dieser Eingabe angesetzt.

2.5 *Familienrechtliche Verfahren*

In den besonderen eherechtlichen und Kindesrechtlichen Verfahren sowie in den Verfahren bei eingetragener Partnerschaft werden die Fristen für das ordentliche Verfahren sinngemäss angewendet.

Vorbehalten bleiben die Fristen für summarische Verfahren.

2.6 Revision

Im Verfahren der Revision wird für die Stellungnahme zum Revisionsgesuch eine Frist von dreissig Tagen angesetzt.

2.7 Noven

Bei Geltung des Verhandlungsgrundsatzes sind neue Tatsachen oder Beweismittel nach Aktenschluss des erstinstanzlichen Verfahrens "ohne Verzug" vorzubringen (Art. 229 Abs. 1 ZPO). Wie rasch Noven (in der Regel mit einer Noveneingabe) vorgebracht werden müssen, um dieser Voraussetzung zu genügen, ist noch nicht geklärt. Unter Vorbehalt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Eingabe spätestens innert zehn Tagen einzureichen.

Auch im Berufungsverfahren können neue Tatsachen und Beweismittel bei Geltung des Verhandlungsgrundsatzes nur noch berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Dies geschieht, wenn sie entweder in der Berufungs- oder in der Berufungsantwortschrift enthalten sind oder nachher, wenn sie dem Gericht umgehend, d.h. spätestens innert zehn Tagen in einer Noveneingabe zur Kenntnis gebracht werden.

3. Fristerstreckungen

Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Es reicht, wenn das Gesuch am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben wird. Die Frist wird bei zureichenden Gründen in der Regel um die gleiche Dauer erstreckt.

Weitere Gesuche um Fristerstreckungen werden restriktiver beurteilt und können im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot nur als zureichend begründet betrachtet werden, wenn entweder das Einverständnis der Gegenpartei vorliegt oder wenn wichtige Gründe vorgebracht werden.

4. Nachfristen und Androhen der Säumnisfolgen

4.1 Nachfristen

Ist bei mangelhaften Eingaben oder bei Säumnis eine Nachfrist anzusetzen (Art. 101 Abs. 3, Art. 131, Art. 132 Abs. 1, Art. 223 Abs. 1 ZPO), beträgt diese Nachfrist zehn Tage.

4.2 Androhen der Säumnisfolgen

Das Gericht weist die Parteien bei Fristansetzungen (ausser, wenn bei Säumnis zunächst eine Nachfrist angesetzt wird) und bei Vorladungen auf die Säumnisfolgen hin (Art. 147 Abs. 3 ZPO).

III. Fristen im Strafprozess

1. Geltungsbereich und Grundsatz

Die folgenden Richtlinien gelten für die Verfahren vor den der direkten Aufsicht des Kantonsgerichtes unterstellten Gerichten sowie für die Verfahren vor Kantonsgericht.

Das Gericht bemisst die Dauer einer Frist nach den Umständen des Einzelfalles, unter Berücksichtigung vergleichbarer Fristen und unter Beachtung des Beschleunigungsgebots.

Für die Erstreckung von Fristen und Verschiebung von Terminen wird auf Art. 92 StPO verwiesen.

2. Fristen für einzelne Verfahrensabschnitte

2.1 *Bestellung einer Wahlverteidigung (Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO)*

Die Frist zur Bestellung einer Wahlverteidigung beträgt zehn Tage.

2.2 *Äusserungsrecht zur Auswahl des Gutachters, der Formulierung der Gutachterfragen und Stellungnahme zum Gutachten (Art. 184 Abs. 3 und 188 StPO)*

Die Frist zur Äusserung zur Auswahl des Gutachters und der zu stellenden Gutachterfragen sowie die Frist zur Stellungnahme zu einem Gutachten betragen je zwanzig Tage.

2.3 *Vorladungen (Art. 202 StPO)*

Vorladungen werden mindestens zehn Tage vor der Verfahrenshandlung zugestellt. Art. 203 StPO bleibt vorbehalten.

2.4 *Stellung von Beweisanträgen im Hauptverfahren (Art. 331 StPO)*

Die Frist für die Stellung von Beweisanträgen im Hauptverfahren beträgt zehn Tage.

2.5 *Sicherheitsleistung durch die Privatklägerschaft (Art. 125 Abs. 2 und 383 Abs. 1 StPO).*

Die Frist zur Sicherheitsleistung beträgt zwanzig Tage.

2.6 *Äusserungs- und Antragsrecht im Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden (Art. 364 Abs. 4 StPO)*

Die Frist zur Äusserung und Stellung von Anträgen beträgt zehn Tage.

2.7 *Zweiter Schriftenwechsel im Berufungsverfahren (Art. 390 Abs.3 StPO)*

Die Frist für die zweite Eingabe im Berufungsverfahren beträgt zwanzig Tage.

2.8 Verdeutlichung der Anträge im Vorprüfungsverfahren (Art. 400 StPO)

Die Frist zur Verdeutlichung der Anträge beträgt zehn Tage.

2.9 Anträge zur Anschlussberufung (Art. 401 StPO)

Die Frist zur Stellung von Anträgen zur Anschlussberufung beträgt zwanzig Tage.

2.10 Stellungnahme zum Eintreten auf die Berufung (Art. 403 Abs. 2 StPO)

Die Frist für die Stellungnahme zum Eintreten auf die Berufung beträgt zehn Tage.

2.11 Schriftliche Anträge und Begründungen im mündlichen Verfahren (Art. 405 StPO)

Die Frist zur Stellung von schriftlichen Anträgen oder zur Einreichung schriftlicher Begründungen im mündlichen Verfahren beträgt zwanzig Tage.

2.12 Berufungsbegründung und Berufungsantwort im schriftlichen Verfahren (Art. 406 StPO)

Die Frist für die Berufungsbegründung und die Berufungsantwort beträgt zwanzig Tage.

2.13 Stellungnahme zu einem Revisionsgesuch (Art. 412 Abs.3 StPO)

Die Frist für die Stellungnahme zu einem Revisionsgesuch beträgt zwanzig Tage.

3. Nachfristen und Androhung von Säumnisfolgen

3.1 Kurze Nachfrist

Ist bei mangelhaften Eingaben eine Frist zur Überarbeitung (Art. 110 Abs. 4 StPO) oder eine kurze Nachfrist (Art. 385 Abs. 2 StPO) anzusetzen, so beträgt diese in der Regel nicht mehr als die Hälfte der ursprünglichen Frist.

3.2 Androhen von Säumnisfolgen

Das Gericht weist die Parteien bei Fristansetzungen und bei Vorladungen auf die Säumnisfolgen, insbesondere auf den Verlust von Verfahrensrechten (Art. 110 Abs. 4; 385 Abs. 2; 407 StPO) hin.

IV. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt ab dem 1. Juli 2014.

St. Gallen, 9. Mai 2014

Die Präsidentin

Der Stv. Generalsekretär